LAGEPLAN M 1:1000

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

- Schutzstreifen
- Grenze des Geltungsbereiches
- Strassen- + Grünflächenbegrenzung
- Baulinien
- Baugrenzen
- W.PL. Wendeplatz
- G Garagenflächen (Flachdach) alles andere als Tiefgaragen
- E+1 Zwingend Erdgesch. +1 Vollgesch. (Dachneig. ca 23°)
- E+2 " " +2 " (") mit offener Bauweise
- E+3 " " +3 " (")
- E+4 " " +4 " (")
- AP ABSTELLPLÄTZE FÜR KFZ.
- Firstrichtung
- Öffentliche Vehrkehrsflächen
- +9+ Maßzahlen
- TG Bereich Tiefgarage — Die Schächte für die Zufahrten zu den Tiefgaragen sind zu überdecken und zu begrünen.
- R Reihenhäuser

Bei E+1	GRZ 0.4	GFZ 0.7
" E+2	GRZ 0.3	GFZ 0.9
" E+3	GRZ 0.3	GFZ 1.0
~~" E+4~~	~~GRZ 0.3~~	~~GFZ 0.8~~

- K.S. Kinderspielplätze
- TR Trafostation

Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet für die Bebauung festgesetzt (§ 4 BNV). Nicht zugelassen sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Ställe. (Gem. § 4 Abs. 3 BNVO)
2. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, soweit bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grunstücksaufteilung vorgeschlagene Grenzen für Teilgrundstücke eingehalten werden.
3. Soweit Baugrenzen als Baulinien auf der vorhandenen oder geplanten Grundstücksgrenze verlaufen, ist Grenzbebauung festgesetzt. Dies gilt jedoch nur, soweit bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert oder bei der Grundstücksaufteilung vorgeschlagene Grenzen für Teilgrundstücke eingehalten werden.
4. Die Einzäunung der Wohngärten für die Reihenhäuser hat einheitlich durch Maschendrahtzäune von 1m Höhe zu erfolgen. Die anderen Grundstücke dürfen nicht eingezäunt werden.
5. Die Baugrundstücke haben bei Reihenhäusern in offener Bauweise mindestens 170 qm aufzuweisen.
6. Die Dachflächen sind mit dunkelbraun engobierten Dachplatten einzudecken.
7. Zierputz jeder Art als Aussenputz ist untersagt.
8. Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen Bauteilen als Wettermantel ist untersagt.
9. Garagen sind nur in Massivbauweise zugelassen.
10. Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen.
11. Die Erdgeschoss-Fußbodenoberkante der Wohnhäuser darf nicht mehr als 15 cm über Ransteinoberkante liegen. Es darf jedoch keinesfalls mehr als 1 Eingangsstufe mit 15cm ausgeführt werden.
12. Die Bepflanzung des Schutzstreifens hat nach einem noch zu erstellenden Bepflanzungsvorschlag - der Bestandteil des Bebauungsplanes ist - zu erfolgen.
13. Je 300 qm Grundstücksfläche ist an geeigneter Stelle des Grundstücks ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen, dessen Endzustand bei den zweigeschossigen Bauten die Firsthöhe, bei den höheren Gebäuden eine Höhe von 10-12 m erreicht.

B. FÜR DIE HINWEISE:

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 2310 Flurstücksnummern
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Bestehende Hauptgebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Abstandsflächen

Der Bebauungsplan wurde gemäss RE vom 1.2.1968 Nr. II/2 b - IV B 7 - 15 500 n 34 mit Stadtratsbeschluss Nr. Ö 59/68 vom 7.3.1968 geändert und ergänzt und dem Bepflanzungsplan in der Fassung vom 28.2.1968 zugestimmt.

Stadt Weilheim i.OB
I.V.
(Brandt)
2. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 27.5.1968

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 12 B BauG IM RATHAUS VOM 28.5.1968 BIS 4.7.1968 AUFGELEGEN, DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUFLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WEILHEIM, DEN - 8. Juli 1968

1. BÜRGERMEISTER

Regierung

BEBAUUNGSPLAN
„östl. der römerstrasse"
TEIL A
WEILHEIM

MÜNCHEN, 13. SEPT. 1965
GEÄND. 10. APRIL 1967
- " - 20. Okt. 1967

Aufstellung - ~~Änderung~~ - ~~Ergänzung~~ - ~~Aufhebung~~
genehmigt mit RE vom 1.2.68
Nr. II/2b-IV B7-15500 n 34
Regierung von Oberbayern
I.A.

PLANFERTIGER:
WALTER OBERPRILLER
BERATENDER ARCHITEKT
8 MÜNCHEN 19
DAHLIENSTRASSE 20a · TEL. 352538

(24)

Dieser Plan ist Bestandteil der heute beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan „östl. der römerstrasse" TEIL A

Weilheim, den 13. Juli 1967
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim hat mit Beschluss vom 13. Juli 1967 diesen Bebauungsplan gemäss § 10 BBauG als Satzung aufgestellt.

Weilheim, den 13. Juli 1967
1. Bürgermeister

Die Regierung von Obbay. hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 1.2.1968 Nr. II/2b-IV B7-15500 n 34 genehmigt.

Weilheim, den 27. Mai 1968
J.V.
2. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich

Weilheim, den 27. Mai 1968
J.V.
2. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim erläßt gem. §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) in Verbindung mit Art. 23 der Gem. Ordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. JAN. 1952 (Bay.BS 1 S. 461) den Bestimmungen der Baunutzungs-(BNVO) vom 26. JUNI 1962 (BGBL I S. 429) und Art. 107 der Bayr. Bauordnung (BayBO) vom 1. AUGUST 1962 (GVBL S. 179) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 1.2.1968 Nr. II/2b-IV B7-15500 n 34 diesen Bebauungsplan als Satzung.